



11/05-8a

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

22. Februar 2000

NR.

405

Langendorf: Revision der Ortsplanung, Behandlung der Beschwerden / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Langendorf unterbreitet dem Regierungsrat die Revision der Ortsplanung, bestehend aus:

- Bauzonen- und Gesamtplan mit Lärmempfindlichkeitsstufen 1:2'000
- Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienpläne 1-4) 1:1'000
- Strassenklassierungsplan 1:2'000
- Zonenreglement

zur Genehmigung.

Diese Revision stützt sich vor allem auf folgende Unterlagen ab:

- Planungsbericht
- Leitbild
- Naturinventar
- Naturkonzept
- Landwirtschaftsinventar
- Grundlagenplan Fruchtfolgeflächen (FFF)
- Waldfeststellungsplan

2. Erwägungen

2.1. Verfahren

Die öffentliche Auflage der Ortsplanungsrevision (Nutzungspläne und Zonenreglement) erfolgte in der Zeit vom 9. April 1998 bis zum 11. Mai 1998. Innerhalb der Auflagefrist gingen 7 Einsprachen ein. Zwei Einsprachen wurden nach den Verhandlungen zurückgezogen. Drei Einsprachen wurden teilweise gutgeheissen. Die andern Einsprachen hat der Gemeinderat mit Entscheid vom 7. Dezember 1998 abgelehnt. Die aus den Einspracheverhandlungen resultierenden Zonenplanänderungen wurden vom 7. Januar 1999 bis zum 8. Februar 1999 öffentlich aufgelegt. Gegen die Änderungen gingen keine Einsprachen ein. Die Ortsplanungsunterlagen hat der Gemeinderat am 7. Dezember 1998 beschlossen. Gegen den Entscheid des Gemeinderates haben zwei Einsprecher Beschwerde eingereicht. Beim Regierungsrat hängig sind die Beschwerden von:

- Karl Angele, Schulhausstrasse 24d, 4513 Langendorf
- Carlo Riva, Rüttenenstrasse 29, 4513 Langendorf

Der Gemeinderat hat mit Schreiben vom 3. Februar 1999 zu den hängigen Beschwerden Stellung genommen.

Beamte des instruierenden Bau-Departementes haben am 23. September 1999 in Langendorf mit dem Beschwerdeführer Angele und dem Gemeinderat einen Augenschein mit Instruktionsverhandlungen durchgeführt.

2.2. Rechtliches

Nach § 9 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinden. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung überprüft sie der Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (BGE 106 Ia 71, 114 Ia 364).

2.2.1. Behandlung der Beschwerden

2.2.1.1. Beschwerde Karl Angele

Der Beschwerdeführer hat anlässlich des oben (in Ziff. 2.1.) genannten Augenscheines mit Instruktionsverhandlung seine Beschwerde zurückgezogen. Diese kann somit zufolge Rückzuges als erledigt von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben werden. Der Beschwerdeführer hat Fr. 250.-- an die Verfahrenskosten (inkl. Abschreibungsgebühr) zu bezahlen. Die geschuldeten Kosten sind mit dem geleisteten Vorschuss von Fr. 900.-- zu verrechnen. Der restliche Vorschuss von Fr. 650.-- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

2.2.1.2. Beschwerde Carlo Riva

Der Beschwerdeführer hat den einverlangten Kostenvorschuss von Fr. 900.-- nicht geleistet. Auf seine Beschwerde kann deshalb androhungsgemäss nicht eingetreten werden. Der Beschwerdeführer hat Fr. 100.-- an die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.

2.3. Prüfung von Amtes wegen

2.3.1. Formell wurde das Nutzungsplanverfahren richtig durchgeführt.

2.3.2. Grundlagen der Ortsplanungsrevision

Die Ortsplanung (Zonen- und Erschliessungsplan) der Gemeinde Langendorf datiert aus dem Jahre 1988 (RRB Nr. 3103 vom 17. Oktober 1988). Das 1992 revidierte PBG verpflichtet die Gemeinden in § 155 Absatz 5, ihre Zonenpläne innert 5 Jahren den geänderten Bestimmungen anzupassen. Im Zuge der Ortsplanung haben die Einwohnergemeinden ihrer Bevölkerung Gelegenheit zu geben, sich über die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung der Gemeinde zu äussern (§ 9 Abs. 3). Zudem sollen sie erstmals einen Gesamtplan (§ 24 Absatz 3) erlassen.

Auf kantonaler Ebene ist der Richtplan die wichtigste materielle Grundlage für die Revision der kommunalen Nutzungspläne. Für die zentrale Frage des Baulandbedarfs für die nächsten 15 Jahre stützt sich dieser auf das Strukturkonzept des Kantons. Diese Grundlage zum kantonalen Richtplan hat der Kantonsrat 1994 zur Kenntnis genommen. Die Revision der Ortsplanung der Gemeinde Langendorf stützt sich u.a. auf diese Grundlagen, insbesondere den Richtplan ab.

Die Gemeinde Langendorf ist gemäss kantonalem Richtplan, der Kategorie „Entwicklungsgemeinde in Zentrumsnähe“ zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgt aufgrund der spezifischen Entwicklungsvoraussetzungen der Gemeinde.

Auf kommunaler Ebene sind Leitbild, Naturinventar und Naturkonzept wichtige Grundlagen für die Nutzungsplanung. Das Naturkonzept ist mit seinen Inhalten, soweit raumplanerisch von Bedeutung, zweckmässig in den Gesamtplan umgesetzt worden. Die Gemeinde wird eingeladen, mit geeigneten Massnahmen (in der Regel Vereinbarungen) Erhaltung und Förderung der wertvollen Naturschutzgebiete gemäss Naturkonzept sicherzustellen.

2.3.3. Grösse der Bauzone

Die Einwohnerzahl von Langendorf stagnierte längere Zeit und bewegte sich zwischen 3000 bis 3100 Einwohnern. In den letzten Jahren ist jedoch ein stärkeres Wachstum der Gemeinde festzustellen. So nahm die Bevölkerungszahl innerhalb von 4 Jahren seit 1994 von 3160 Einwohnern bis 1998 auf 3316 Personen zu. Das Leitbild der Gemeinde sieht für die nächsten 15 Jahre ein Bevölkerungswachstum um etwa 850 Personen vor. Der revidierte Zonenplan bietet Platz für etwa 4000 Personen, also für ein Bevölkerungswachstum von rund 680 Personen in den nächsten 15 Jahren. In der Zeit von 1979 bis 1994 wurden in Langendorf 8.79 ha Wohnbauland überbaut. Der revidierte Zonenplan beinhaltet in den Wohn- und Kernzonen 10.16 ha unbebautes Bauland. Die Flächenbilanz und die damit zusammenhängende theoretisch mögliche Bevölkerungsentwicklung stehen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Planungs- und Baugesetzes und den Vorgaben des kantonalen Richtplanes.

2.3.4. Gewerbe- und Wohnzone GW II Sphinx-Areal/Trittibachhof, GB Nr. 1 (neu 1942) und 1416
Mit der vorliegenden Ortsplanung soll der südliche Bereich des Sphinx-Areals entlang der T5 eingezont und der nördliche Bereich einer Reservezone zugewiesen werden. Auf dem Gemeindegebiet von Bellach, südlich der T5, soll das Areal Grederhof Ost der Reservezone zugewiesen werden. Das zusammenhängende Gebiet Sphinx-Areal/Trittibachhof/Grederhof wird mit der vorgesehenen Teileinzonung für eine Nutzung vorbestimmt. Wichtige raumplanerische Fragen – z.B. die Beziehung zum Grederhof-Areal, die Funktion der T5 in diesem Bereich, Koordination der Erschliessung und Parkierung, Anbindung an die vorgesehenen Reservezonen und die bestehende Bebauung - die sich für diesen übriggebliebenen Freiraum zwischen der Stadt Solothurn und der westlichen Agglomeration stellen, werden damit nicht aufgegriffen. Eine Vorgehensweise, die sich nur auf das zur Einzonung vorgesehene Teilgebiet dieses Raumes beschränkt, ist nicht zweckmässig im Sinne der gesetzlichen raumplanerischen Anforderungen. Die Revision der Ortsplanung in Bellach wurde vom Amt für Raumplanung vorgeprüft, lag aber noch nicht öffentlich auf. Im Rahmen der Vorprüfung wurde auch die Gemeinde Bellach darauf hingewiesen, dass das zusammenhängende Gebiet Sphinx-Areal/Trittibachhof/Grederhof gesamthaft konzeptionell beplant werden muss.

Bei den betroffenen Grundstücken handelt es sich gegenüber dem bisherigen Zonenplan (RRB Nr. 3103 vom 17. Oktober 1988) um Neueinzonungen. Die Grundstücke sind mit der Baugesetzrevision der Übergangszone gemäss § 155, Abs. 2 PBG zugewiesen worden.

Die Gewerbe- und Wohnzone GW II Sphinx-Areal/Trittibachhof, GB Nr. 1 (neu 1942) und 1416 wird vom Entscheid über die Genehmigung ausgenommen und vorläufig zurückgestellt. Die Gemeinden Langendorf, Bellach und Solothurn sowie der Kanton erarbeiten bis zum Sommer 2000 gemeinsam eine Konzeptplanung über das Gebiet Sphinx-Areal/Trittibachhof/Grederhöfe. Anschliessend kann das als Gewerbe- und Wohnzone GW II vorgesehene Land mit einem auf die Konzeptplanung abgestimmten Teilzonen- und Gestaltungsplan beplant und überbaut werden.

Die betroffenen Grundeigentümer und die Einwohnergemeinde Langendorf wurden mit eingeschriebenem Brief vom 20. Oktober 1999 darüber informiert, dass das Gebiet vorläufig vom Entscheid über die Genehmigung ausgenommen wird. Sie erhielten gleichzeitig die Möglichkeit sich bis zum 19. November 1999 dazu zu äussern. Die Einwohnergemeinde äusserte sich mit Schreiben vom 18. November 1999 zu den geplanten Änderungen. Unter der Voraussetzung, dass der Kanton sich für eine schnellstmögliche Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes und Genehmigung

eines Gestaltungsplanes einsetzt, erklärte sich die Einwohnergemeinde mit dem geplanten Vorgehen einverstanden. Die Grundeigentümer (Sphinx-Verwaltungs AG und Bauherrengesellschaft Trittbach) vertreten durch Herrn Theo Strausak, Fürsprech und Notar, äusserten sich mit Schreiben vom 26. November 1999 gegen eine Zuweisung zur Reservezone. Mit dem nun geplanten Vorgehen – Konzeptplanung bis Sommer 2000 und anschliessendem Teilzonen- und Gestaltungsplan – können sich die Grundeigentümer aber einverstanden erklären.

2.3.5. Grundwasserschutzzone Weihermattquelle

Der Bundesrat hat auf den 1. Januar 1999 die neue Eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 in Kraft gesetzt. Bislang hatte der Kanton bei der Festlegung der Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen einen gewissen Ermessensspielraum. Dieser wird nun, insbesondere im Bereich der Bauten, stark eingeschränkt. Grundsätzlich gilt für neue wie bestehende Grundwasserschutzzonen – ungeachtet der im Schutzonenreglement formulierten Nutzungsbeschränkungen – seit dem 1. Januar 1999 ein generelles Bauverbot in den Teilzonen SI (Fassungsbereich) und SII (Engere Schutzzone).

Die Grundwasserschutzzone II der Weihermattquelle ist überlagert mit der Bauzone. Wie oben erwähnt, ist dies aufgrund der neuen Gewässerschutzverordnung nicht mehr zulässig. Abklärungen beim Amt für Wasserwirtschaft (AWW) bestätigen die Wichtigkeit der Quelle und die einwandfreie Trinkwasserqualität. Die Grundwasserschutzzone SII muss mit einem Bauverbot belegt werden. Für die Genehmigung der Ortsplanung bedeutet dies, dass die Bauzone im Bereich der Grundwasserschutzzone SII vom Entscheid über die Genehmigung ausgenommen und vorläufig zurückgestellt werden muss.

Der Gemeinderat wird aufgefordert, für die betroffenen Parzellen einen separaten Nutzungsplan zu erarbeiten. Der Bereich der SII ist einer Freihaltezone zuzuweisen. Die Abgrenzung der Schutzzone SII kann überprüft werden und je nach Ergebnis der Untersuchungen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wasserwirtschaft neu festgelegt werden.

Die Einwohnergemeinde wurde mit eingeschriebenem Brief vom 20. Oktober darüber informiert, dass dieses Gebiet vorläufig vom Entscheid über die Genehmigung ausgenommen wird und erhielt Gelegenheit sich dazu zu äussern. Im Brief vom 18. November 1999 akzeptiert die Gemeinde die Anpassung grundsätzlich.

2.3.6. Zonenreglement

Im Zonenreglement sind folgende Vorschriften anzupassen:

- § 6+7, Absatz 3 Die eingeschossige Bauweise für Hauptbauten ist in der dreigeschossigen Wohnzone nicht zulässig (§ 6+7 Abs. 1). Eine Unterscheidung der Ausnützungsziffer für die eingeschossige Bauweise erübrigt sich. Der Absatz 3 der Paragraphen 6 und 7 ist daher zu streichen.
- § 13, Absatz 4 Die Formulierung der Ausnahmen sind in dieser Art nicht zulässig und wurden bereits im Vorprüfungsbericht beanstandet. Die Voraussetzungen für Ausnahmegewilligungen regelt § 138 PBG. Dieser Absatz ist zu streichen.

Die Einwohnergemeinde Langendorf wurde mit eingeschriebenem Brief vom 20. Oktober über die geplante Anpassung informiert und erhielt Gelegenheit sich dazu zu äussern. Im Brief vom 18. November 1999 erklärt sich die Gemeinde mit dem Vorgehen grundsätzlich einverstanden.

2.3.7. Lärmempfindlichkeitsstufen (ES)

Die Gemeinde Langendorf hat die gesamte Kernzone der Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) III zugeordnet. Grundsätzlich sind Kernzonen der ES II zuzuordnen. Da die Kernzone von Langendorf vom Strassenlärm der Kantonsstrasse vorbelastet wird, weitgehend bebaut ist und gemischt genutzt wird ist eine Zuordnung zur ES III gerechtfertigt. Es handelt sich aber um eine Aufstufung von der ES II in die ES III. Bei der Bereinigung der Pläne ist dies bei der Darstellung zu berücksichtigen.

2.3.8. Waldfeststellung

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0) und der Kantonalen Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (BGS 931.72) verlangen zur Verbesserung der Beständigkeit von Nutzungsplänen und im Interesse der Rechtssicherheit eine Waldfeststellung im Bereich der Bauzone. Parallel zu den Revisionsarbeiten wurde deshalb durch den zuständigen Kreisförster der Waldverlauf festgestellt und in einem separaten Waldfeststellungsplan dargestellt. Gestützt auf die rechtskräftige Waldfeststellung (Waldfeststellungsplan vom 2. Juli 1996) sind die Waldgrenzen im Bauzonenplan und den Erschliessungsplänen korrekt eingetragen worden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser definitiv festgelegten Waldgrenzen gelten in der Bauzone nicht als Wald.

2.3.9. Fruchtfolgefleichen

Die kantonale Erhebung 1987 (auf der Grundlagenkarte 1:25'000) verlangte für Langendorf Fruchtfolgefleichen (FFF) ausserhalb Bauzonen von 38,75 ha. Der neue, bei der Ortsplanungsrevision erstellte Inventarplan FFF 1:5'000 ergibt eine Fläche von 45,41 ha. Dieser umfasst sämtliche landwirtschaftlich genutzten Flächen ausserhalb des Siedlungsgebietes. Die vorliegende Erhebung erfüllt die kantonalen Anforderungen.

Materiell sind im weiteren folgende Bemerkungen anzubringen:

Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Gemäss Art. 11 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung des Bundes vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) in Verbindung mit § 39 PBG erstellt die Gemeinde einen Generellen Entwässerungsplan (GEP). Grundlage für das neue GEP ist der überarbeitete Zonenplan. Das Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) der Gemeinde Langendorf, genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 71 vom 5. Januar 1993, entspricht nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen. Mit der nun vorliegenden Ortsplanung muss auch die Entwässerungsplanung an die neuen Gegebenheiten des Bauzonenplans angepasst werden. Mit den Arbeiten ist innert Jahresfrist zu beginnen.

Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

Nach den aktuellen Richtlinien für die Ausarbeitung von generellen Wasserversorgungsprojekten (GWP) gemäss § 39 PBG erstreckt sich der Umfang eines GWP auf

- die Untersuchung und Beurteilung der bestehenden Anlagen sowie die Erweiterungs- und Sanierungsmöglichkeiten,
- die Projektierung der notwendigen Neuanlagen und
- das Aufzeigen von Verbundmöglichkeiten.

Die Bearbeitung erfolgt für das gesamte Gemeindegebiet und nicht nur für die Bauzone. Das mit RRB Nr. 722 vom 8. März 1994 genehmigte GWP ist im Anschluss an diese Ortsplanungsrevision entsprechend anzupassen.

2.4. Gesamtwürdigung

Die Revision der Ortsplanung Langendorf erweist sich im Sinne der Erwägungen und mit den angebrachten Ergänzungen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig (§ 18 Abs. 2 PBG). Sie ist zu genehmigen.

3. Beschluss

3.1. Die Revision der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Langendorf bestehend aus:

- Bauzonen- und Gesamtplan mit Lärmempfindlichkeitsstufen 1:2'000
- Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienpläne 1-4) 1:1'000
- Strassenklassierungsplan 1:2'000
- Zonenreglement

wird im Sinne der Erwägungen und unter Vorbehalt der nachfolgenden Änderungen genehmigt.

- 3.2. Die Gewerbe- und Wohnzone GW II Sphinx-Areal/Trittibachhof, GB Nr. 1 (neu 1942) und 1416 wird vom Entscheid über die Genehmigung ausgenommen und vorläufig zurückgestellt. Die Gemeinden Langendorf, Bellach und Solothurn sowie der Kanton erarbeiten gemeinsam eine Konzeptplanung über das Gebiet Sphinx-Areal/Trittibachhof/Grederhöfe. Anschliessend kann das als Gewerbe- und Wohnzone GW II vorgesehene Land mit einem auf die Konzeptplanung abgestimmten und durch den Regierungsrat zu genehmigenden Teilzonen- und Gestaltungsplan beplant und überbaut werden.
- 3.3. Die Grundwasserschutzzone SII der Weihermattquelle muss mit einem Bauverbot belegt werden. Die Bauzone im Bereich der Grundwasserschutzzone SII der Weihermattquelle wird vom Entscheid über die Genehmigung ausgenommen und vorläufig zurückgestellt.

Der Gemeinderat wird aufgefordert, für die betroffenen Parzellen einen separaten Nutzungsplan zu erarbeiten. Der Bereich der SII ist einer Freihaltezone zuzuweisen. Die Abgrenzung der Schutzzone SII kann überprüft werden und je nach Ergebnis der Untersuchungen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wasserwirtschaft neu festgelegt werden.

- 3.4. Im Zonenreglement sind gemäss den Erwägungen folgende Vorschriften anzupassen:
- Der Absatz 3 der Paragraphen 6 und 7 ist zu streichen.
 - Der Absatz 4 des Paragraphen 13 ist zu streichen.
- 3.5. Die Beschwerde von Karl Angele, Langendorf, wird zufolge Rückzuges als erledigt von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben. Der Beschwerdeführer hat Fr. 250.-- an die Verfahrenskosten (inkl. Abschreibungsgebühr) zu bezahlen. Die geschuldeten Kosten werden mit dem geleisteten Vorschuss von Fr. 900.-- verrechnet. Der restliche Vorschuss von Fr. 650.-- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.
- 3.6. Auf die Beschwerde von Carlo Riva, Langendorf, wird nicht eingetreten. Der Beschwerdeführer hat Fr. 100.-- an die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidegebühr) zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.
- 3.7. Die Einwohnergemeinde Langendorf wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 1. Mai 2000 noch 5 Bauzonen- und Gesamtpläne mit Empfindlichkeitsstufen, 4 Zonenreglemente, je 2 Erschliessungspläne, 2 Landwirtschaftsinventare, 2 FFF-Pläne und 3 Waldfeststellungspläne zuzustellen. Davon sind je 1 Exemplar des Bauzonen- und Gesamtplans in reissfester Ausführung zu erstellen. Die Pläne und Reglemente sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde (Gemeindepräsident/in, Gemeindevorsteher/in) zu versehen.
- 3.8. Die Einwohnergemeinde Langendorf hat ein Generelles Entwässerungsprojekt (GEP) über das gesamte Gemeindegebiet zu erstellen. Die Planungsarbeiten zum GEP sind innert Jahresfrist aufzunehmen. Das Terminprogramm und das Pflichtenheft sind vorgängig in Absprache mit dem Amt für Wasserwirtschaft festzulegen.
- 3.9. Die Gemeinde Langendorf wird eingeladen, die Arbeiten für ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) gemäss den Richtlinien des Amtes für Wasserwirtschaft innert Jahresfrist in Angriff zu nehmen. Der Entwurf des GWP ist zusammen mit dem technischen Bericht vor dem Genehmigungsverfahren dem Amt für Wasserwirtschaft zur Vorprüfung einzureichen.
- 3.10. Der kantonale Richtplan wird diesem Beschluss entsprechend fortgeschrieben. Das Siedlungsgebiet (SW-2.1.1) und das Landwirtschaftsgebiet (LE-1.1.1) werden festgesetzt und die Richtplankarte angepasst. Das kantonale Inventar über die Fruchtfolgeflächen ist nachzuführen.

3.11. Der bisherige Zonenplan und die Zonenvorschriften (RRB Nr. 3103 vom 17. Oktober 1988) sowie alle weiteren Nutzungspläne, soweit sie den vorliegend genehmigten widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Weiterhin in Kraft bleiben folgende Gestaltungspläne:

- ✓ Areal Marti (RRB Nr 1305 vom 23. 4. 1991)
- ✓ Weissensteinstrasse Süd (RRB Nr. 1838 vom 16. 4. 1971)
- ✓ Grünerstrasse (RRB Nr. 2655 vom 12. 5. 1972) und (RRB Nr. 5663 vom 25. 10. 1972)
- ✓ Sunnerain (RRB Nr. 267 vom 18. 1. 1966) und (RRB Nr. 2469 vom 2. 5. 1972)
- ✓ Dr. Brunner (RRB Nr. 1293 vom 21. 5. 1996)
- ✓ Bündtenweg (RRB Nr. 2040 vom 19. 8 1997)
- ✓ Ischimatt (RRB Nr. 1157 vom 11. 5. 1992)
- ✓ Sunnerain Süd (RRB Nr. 648 vom 3. 3. 1992)
- ✓ Überbauung Weissensteinstrasse Areal Lisibach-Amrhein-Coop (RRB Nr. 892 vom 21.12.1964)
- ✓ Stöcklimatt Süd (RRB Nr. 2297 vom 16. 9. 1997)
- ✓ Wildbachstrasse Ost (RRB Nr. 1554 vom 11. 8. 1998)

Aufgehoben wird der Gestaltungsplan „spezieller Gestaltungsplan über GB Nr. 206/207/485/741 Überbauung Rüttenenstrasse. Die Aufhebung des Gestaltungsplanes lag in der Zeit vom 27. August bis zum 27. September 1999 öffentlich auf. Einsprachen gegen die Aufhebung wurden keine eingereicht. Der Gemeinderat hat die Aufhebung am 16. August 1999 beschlossen.

Kostenrechnung EG Langendorf:

Genehmigungsgebühr	Fr. 10'000.--	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr. 23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr. 10'023.--	
	=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Kostenrechnung Karl Angele, Langendorf:

Vorschuss	Fr. 900.--	(Fr. 250.-- von Kto. 119.101 auf
Kosten	Fr. 250.--	Kto. 6000.431.00 umbuchen)
Rückerstattung	Fr. 650.--	aus Kto. 119.101
	=====	

Kostenrechnung Carlo Riva, Langendorf:

Kosten	Fr. 100.--	Kto. 6000.431.00
	=====	

Zahlungsart mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Bau-Departement (2) (Beschwerde-Nr. 98/181)
Bau-Departement, Rechtsdienst (FF, 2)
Bau-Departement, Leiterin Administration (br)
Bau-Departement (vw)
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plansatz/Zonenreglement (später)
[H:\Daten\Projekte\011np00181\RRB_OPREV.doc]
Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft, mit Naturinventar/Naturkonzept
Amt für Umweltschutz
Amt für Wasserwirtschaft
Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1 gen. Bauzonen- und Gesamtplan mit Empfindlichkeitsstufen (später)
Hochbauamt
Amt für Kultur und Sport, Abteilung Denkmalpflege, mit gen. Zonenreglement (später)
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn
Amt für Landwirtschaft, mit Inventar der Landwirtschaftsbetriebe und Situationsplan Fruchtfolgeflächen inkl. Flächenbilanz/Tabelle (später)
Kantonsforstamt, mit Waldfeststellungsplan (später)
Kreisforstamt Lebern, mit Waldfeststellungsplan (später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
Bau-Departement ss (Für Finanzverwaltung mit Ausgabenanweisung)
Finanzkontrolle
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Bauzonen- und Gesamtplan (später)
Amtschreiberei Lebern, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Bauzonen- und Gesamtplan und Zonenreglement (später)
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4513 Langendorf, mit Rechnung und den folgenden genehmigten Plänen und Reglementen (später): Bauzonen- und Gesamtplan mit Empfindlichkeitsstufen (1), Erschliessungspläne (1), Strassenklassierung (1), Zonenreglement (1) (**einschreiben**)
Karl Angele, Schulhausstrasse 24d, 4513 Langendorf (**einschreiben**)
Carlo Riva, Rüttenenstrasse 29, 4513 Langendorf, mit Rechnung (**einschreiben**)
lic. jur. Theo Strausak, Fürsprech und Notar, Gurzelngasse 27, 4502 Solothurn (**einschreiben**)
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4513 Langendorf
Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche / Pläne (zHd. Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt)
Text: **EG Langendorf: Genehmigung Revision der Ortsplanung:**
– **Bauzonen- und Gesamtplan mit Lärmempfindlichkeitsstufen 1:2'000**
– **Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienpläne 1-4) 1:1'000**
– **Strassenklassierungsplan 1:2'000**
– **Zonenreglement**